

# RS Vwgh 1994/5/31 94/14/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1994

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §1097;

BAO §22;

MRG §10;

## Rechtssatz

Von einem Verzicht auf eine Entschädigung für "Mieteinbauten" im betrieblichen Bereich bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses kann nur dann gesprochen werden, wenn auf seiten des Mieters ein entsprechender Ersatzanspruch besteht, welcher im Mietrechtsgesetz für Geschäftsraummiete jedoch nicht vorgesehen ist. Ein Ersatzanspruch kann sich daher nur aus § 1097 ABGB oder aus dem Mietvertrag ergeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140029.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)